

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 114

Das entscheidungserhebliche Gesetz

Eine Untersuchung zur Normenkontrolle
gemäß Art. 100 I GG

Von

Hans Brinckmann



Duncker & Humblot · Berlin

HANS BRINCKMANN

Das entscheidungserhebliche Gesetz

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 114

Das entscheidungserhebliche Gesetz

Eine Untersuchung zur Normenkontrolle gemäß Art. 100 I GG

Von

Dr. Hans Brinckmann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1970 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort

Die Anregung zu dieser Arbeit, die der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn im Wintersemester 1968/69 als Dissertation vorlag, gab Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Dr. Ernst Friesenhahn; ihm sei hier für das langjährige Interesse und für vielfältige Hinweise aufrichtig gedankt. Dem Korreferenten Prof. Dr. Jürgen Salzwedel bin ich für kritische Anregungen verpflichtet.

Herrn Ministerialrat a.D. Dr. Johannes Broermann verdanke ich die freundliche Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum öffentlichen Recht“.

Buchschlag, im Oktober 1969

Hans Brinckmann

Inhalt

Vorbemerkung

15

Teil I

Die Beziehung zwischen Verfassungsrecht und Gesetzesrecht

- § 1 Die Verfassungsnormen als Imperative oder als Rechtgeltungsnormen 18
- Funktion der Verfassungsnormen bei der Rechtserzeugung (18) — Bestimmung der Verfassungsmäßigkeit gesetzgeberischen Verhaltens (18) — Bewertung der Gesetzgebungsakte (18) oder Geltungsbedingungen für Rechtsnormen (18)
- Vernichtbarkeit von Rechtsnormen als Sanktion (19) — Problematik der positiv-rechtlichen Begründung der Vernichtbarkeit (20) — Vernichtbarkeit als Folgerung aus der verselbständigten Normenkontrolle (21) und aus Gründen der Rechtsklarheit (22)
- Einordnung der Rechtgeltungsnormen in die Rechtsfindungsmethode (23).
- § 2 Die Geltung als Bundesrechtsnorm 24
- Die formellen Rechtgeltungsnormen (24)
- Die materiellen Rechtgeltungsnormen (24) — Inhaltsbeschränkende Normen oder inhaltliche Richtsätze (25) — Die formalen Richtsätze (25) — Die materiellen Verfassungsdirektiven (26)
- Freiheit und Bindung der Rechtserzeugung (27) — Die Aufgabe des Gesetzgebers im Rahmen der inhaltlichen Richtsätze (27) — Rechtgeltungsnormen für die Rechtserzeugung durch Gesetzgeber und Richter (28).
- § 3 Das Kollisionsmodell der Rangordnungslehre 29
- Nebeneinanderstehende Normensysteme als Voraussetzung (29) — Der unbefriedigende Begriff der Gültigkeit (29) — Unzulänglichkeit der Kollisionsvoraussetzung (30) — Ungenügende Erfassung der Richtsatzfunktion der Rechtgeltungsnormen (31).

§ 4	Die Geltung einer Landesnorm im Bundesstaat	32
	Rechtsgeltungsnormen von Bund und Land als kumulative Geltungsbedingungen (32) — Kompetenzteilungsnormen als Bundes- und Landesverfassungsrecht (32) — Lückenlose und komplementäre Kompetenzteilung (33)	
	Materielle Rechtsgeltungsnormen des GG für Landesnormen (34)	
	Das Kollisionsmodell und Art. 31 GG im Rahmen der Geltung von Landesnormen (36).	
§ 5	Der Dualismus der Rechtsgeltungslehre und seine Durchbrechung ..	37
	Die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis (37) — Die Fallgruppen (38) — Die differenzierende Folgerung aus dem Verstoß gegen die Rechtsgeltungsnormen (38) — Die Durchbrechung der Lehre von der ipso-iure-Nichtigkeit durch das BVerfG und die Lehre von der Vernichtbarkeit (39)	
	Begrenzte Geltung von Rechtsnormen (39) — Unabhängigkeit der Rechtsgeltung von der Geltung der Vollzugsakte (39) und von der Evidenz des Verfassungsverstoßes (40) — Schlechterfüllung der inhaltlichen Richtsätze (41) — Ausspruch der Geltungsdauer oder der Ergänzungsbedürftigkeit bei begrenzt geltenden Normen (43)	
	Übergangsregelung durch Rechtsetzung (45)	
	Ausgleich für Beeinträchtigung von subjektiven Rechten durch schlechterfüllende Normen (46).	
§ 6	Geltung und Auslegung	47
	Die Rechtsnorm als die juristisch relevante Bedeutung eines Gesetzestextes (47)	
	Systematische Auslegung und die materiellen Rechtsgeltungsnormen (47) — Der hermeneutische Zirkel (47) — Verfassungskonforme Auslegung (48) — Scheitern der Auslegung bei verfassungswidrigen Normen (49)	
	Rechtserzeugung durch Gesetzgeber und Richter als gleichwertige Anwendungsfälle der Rechtsgeltungsnormen (49).	
§ 7	Die Eingrenzung der Geltungsprüfung durch Art. 100 I GG	50
	Normenprüfung als Entscheidung über die Herleitbarkeit einer Norm aus der Rechtsordnung (50)	
	Die notwendige Begrenzung der verselbständigten Normenkontrolle (52) — Begrenzung durch Gesetzestext und Sachverhalt gemäß Art. 100 I GG (52) — Das „entscheidungserhebliche Gesetz“ und der Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung nach Art. 100 I GG (52).	

Teil II

Positiver Gesetzestext und verfassungswidrige Norm

§ 8	Die Praxis des BVerfG bei der Feststellung des Prüfungsgegenstandes	54
	Text und Norm in der Praxis der Normenkontrolle (54) — Betonung des Textes in der Entscheidung (54) — Vorrang der Norm bei der Geltungsprüfung (55)	
	Auswahl der Norm als Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung durch das BVerfG (56) — Bindung in der Zulässigkeitsprüfung (56) — Selbständige Auslegung in der Sachprüfung (58) — Doppelspurigkeit von Kognitionsbindung und freier Wahl des Prüfungsgegenstandes (59).	
§ 9	Die Gewinnung einer verfassungswidrigen Norm aus einem Gesetzestext	60
	Komplexe Beziehung zwischen Text und verfassungswidriger Norm (60) — Bindung an eine verfassungswidrige Norm, Gesetzesbindung und Vorlagepflicht (61) — Evidente Textbedeutung als eindeutige Beziehung von Text und Norm (61) — Fehlende Bestätigung eines Auslegungsergebnisses (62) — Bedeutungsermittlung mit Hilfe der Rechtsgeltungsnormen (62)	
	Die Lehren von der Auslegungsbeschränkung durch Art. 100 I GG (64) — Die Thesen von <i>Eckardt</i> (64), <i>Haak</i> (65) und <i>Burmeister</i> (66).	
§ 10	Die behauptete Textbedeutung als Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung	68
	Antinomie der verselbständigten Normenkontrolle (68) — Die These von der Auslegungsbeschränkung als Variante der Vernichtbarkeitsthese (68) — Verschränkung von Geltung und Auslegung (69) — Anpassung des verselbständigten Normenkontrollverfahrens an die Inzidentkontrolle (70)	
	Die drei prozessualen Möglichkeiten (70) — Das zweispurige Verfahren des BVerfG und die Ausgangsentscheidung (70) — Nachprüfung der Auslegung und Abweisung unrichtiger Auslegungsergebnisse wegen Unzulässigkeit (71) — Bindung an die Auslegung und an die vorgelegte Frage (72)	
	Rechtfertigung der Bindung des BVerfG an die behauptete Textbedeutung (73) — Sicherung des formellen Rechtsstaatsgebots als Aufgabe der verselbständigten Normenkontrolle (73) — Rechtsicherheit, Gesetzesbindung und Auslegungsfreiheit (74) — Vorrang der Norm vor dem Text (76) — Unabhängigkeit des Gegenstandes der verfassungsrechtlichen Prüfung von der Auslegungsmethode (77) — Der systematische Ort der verfassungskonformen Auslegung im Normenkontrollverfahren (77).	

§ 11 Die Qualität der Texte	78
Beschränkung auf formelle Gesetze (78)	
Abgrenzung des fehlerhaften formellen Gesetzes vom Nichtgesetz (79) — Die Notwendigkeit einer Abgrenzung (80) und die Abgrenzungskriterien (81)	
Beschränkung auf nachkonstitutionelle Gesetze (82) — Der formelle Geltungsgrund als Abgrenzungskriterium (82) — Die „Willensaufnahme“ (83)	
Kritik der Vorwerfbarkeitstheorie (83) — Verfassungsverstoß und temporale Derogation (84) — Kompetenzzerteilung und temporale Derogation (84) — Die Praxis des BVerfG (85) — Fehlende Prüfungskompetenz bei formeller Änderung von Verfassungsnormen und Kompetenzzerteilung (85).	

Teil III

Entscheidungserhebliche Norm und Sachverhalt

§ 12 Vorfragen der Zulässigkeit	87
Gericht im Sinne von Art. 100 I GG (87) — Die zur Vorlage berechtigte Entscheidung (87) — Der richtige Zeitpunkt der Vorlage (89).	
§ 13 Die Entscheidungsalternative	89
Die Arten der alternativen Entscheidungen (89) — Die andere Entscheidung als anderes Ergebnis oder als andere Begründung einer Entscheidung (90) — Verfassungsverstoß durch Zuordnung einer Rechtsfolge oder durch Ausschluß von einer Rechtsfolge (91) — Die Untrennbarkeit der Vorlageziele (92)	
Die Lehre des BVerfG zur Normenkontrolle des Ausschlusses von einer Regelung (92) — Die grundlegende Entscheidung (92) — Die Argumentation mit der verfassungsrechtlich gebotenen Alternativentscheidung (94), der Freiheit des Gesetzgebers (96) und mit der fehlenden Rechtsgrundlage für die Alternativentscheidung (97) — Die von dieser Lehre abweichende Normenkontrollpraxis (99).	
§ 14 Die Formulierungstypen des positiven Rechts	101
Ein Beispiel aus der Arbeitslosenversicherung (101) — Die möglichen Formulierungen des Gesetzes (102) — Verfassungswidrigkeit der Differenzierung als Fall der Schlechterfüllung (102) — Formale Möglichkeiten der Einbeziehung in die Versicherung (103)	
Die Abstraktion der Formulierungstypen (103) — Formale Korrektur des Ausschlusses (104) — Formulierung der als Sperre wirkenden Norm (104) — Das argumentum e contrario als Auslegungsergebnis (105) — Ausschließende Funktion der ausschließlichen Zuordnung (106).	

- § 15 Die Verfassungsdirektiven und das Schweigen des positiven Rechts 107
- Rechtliche Qualifikation des Schweigens des Gesetzes (107) — Die Lücke des Gesetzes, der rechtspolitische Fehler und der rechtsfreie Raum (107) — Lückenausfüllungskompetenz des Richters (108)
- Das verfassungswidrige Schweigen des Gesetzes (108) — Die Verfassungsnormen im Prozeß der Rechtsfindung (109) — Der Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber (110) — Mißachtung des Auftrags und Ersetzbarkeit des Gesetzgebers (111)
- Die verfassungswidrige Gesetzeslücke (112) — Ihre Ausfüllbarkeit durch den Richter (112) — Ausfüllungskriterien (114) — Rechtswidrige und verfassungswidrige Lücken (115) — Verfassungsbeschwerde gegen Unterlassung der Ausfüllung verfassungswidriger Lücken (115)
- Die Gesetzeslücke im Bereich des Gesetzesvorbehaltes (117) — Gesetzesvorbehalt und Rechtsfindung (118) — Bedeutung des Gesetzesvorbehaltes für die Planwidrigkeit des Schweigens (118)
- Lückenfeststellung und Lückenausfüllung als Aufgaben der Verfassungsauslegung (119).
- § 16 Das Lückenausfüllungsverbot im Normenkontrollverfahren 120
- Unzulässigkeit der Normenkontrolle bei verfassungswidrigen Lücken (120)
- Die ausschließende Norm als Lückenausfüllungsverbot (120) — Die Rechtsordnung bei Nichtigkeit des Lückenausfüllungsverbotes (121) — Die Lückenausfüllung als Einzelfallentscheidung (122)
- Das Lückenausfüllungsverbot als Auslegungsergebnis (123) — Bindung an das Auslegungsergebnis und Sachentscheidung über das Lückenausfüllungsverbot (124)
- Gesetzgeberisches Unterlassen im Normenkontrollverfahren (124).
- § 17 Die Eingrenzung der Vorlagefrage auf die entscheidungserhebliche Norm 125
- Praxis und Theorie der Eingrenzung durch das BVerfG (125) — Ein Beispielfall (125) — Zeitliche Eingrenzung (127) — Erweiterung des Prüfungsgegenstandes (127) — Die theoretische Grundlage der Eingrenzungspraxis (128)
- Der Obersatz der Ausgangsentscheidung und das positive Recht (129) — Die für die Bestimmung des Gegenstandes maßgeblichen Vorschriften (129) — Beziehung zwischen Untersatz und Obersatz einer Subsumtion (129) — Der Tatbestand des Obersatzes als Klasse (131) — Bildung von Teil- und Vereinigungsklassen im positiven Recht und bei der Rechtsanwendung (132) — Die vollständige Norm und ihre Zerlegung (132)

Die Orientierung der Eingrenzung an der normierten Extension der Tatbestandsklasse (133) — Tatbestandsklasse von Lückenausfüllungsverboten (134) — Ein Beispielfall (135) — Die Notwendigkeit der Orientierung am positiven Recht (136)

Ermittlung des Gegenstandes der verfassungsrechtlichen Prüfung (137) — Unterscheidung zwischen Prüfungsgegenstand und Reichweite der Nichtigkeitsfeststellung (137) — Unzulässigkeit der Differenzierung zwischen verfassungsmäßigen und verfassungswidrigen Tatbestandsbereichen (138) und der zeitlichen Aufgliederung einer Norm (139)

Mittelbare Entscheidungserheblichkeit als Sonderfall (140).

Teil IV

Die Normenkontrollentscheidung

§ 18 Die Normenkontrollentscheidung als gerichtliche Entscheidung 142

Abhängigkeit des Verfahrens von der Vorlage (142) — Normenkontrolle als gerichtliches Verfahren (142) — Ausgangsentscheidung und Aufhebung des Vorlagebeschlusses (144) — Rücknahme der Vorlage bei Fortfall der objektiven (144) und subjektiven (145) Voraussetzungen — Erledigung des Normenkontrollverfahrens durch Rücknahme der Vorlage (146)

Die Normenkontrollentscheidung als Feststellungsentscheidung (147) — Tatbestandswirkung einer negativen Normenkontrollentscheidung (148)

Die Rechtskraftwirkung (148) — Erweiterung der subjektiven Grenzen der Rechtskraft (149) — Die Lehre von der Bindung an die Entscheidungsgründe (149) — Die Gesetzeskraft (151) — Gleichartigkeit der Entscheidungswirkungen bei allen Entscheidungsarten (152)

Beziehung von Normenkontrollverfahren und Ausgangsverfahren und innerprozessuale Bindung (153).

§ 19 Die Prüfung der Zulässigkeit und die Abweisung wegen Unzulässigkeit 154

Zulässigkeitsprüfung auch bei offensichtlicher Unbegründetheit (154)
Die Entscheidungserheblichkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung (155) — Die Lehre des BVerfG (156) — Bestimmung des Prüfungsgegenstandes als Aufgabe des vorlegenden Gerichts (157) — Differenzierung zwischen direkter und indirekter Entscheidungserheblichkeit (157) — Trennung von Tat- und Rechtsfrage (158) — Nachprüfbarkeit der richtigen Subsumtion (159) — Mittelbare Entscheidungserheblichkeit (161) — Begründung der Entscheidungserheblichkeit

(161) — Nachprüfbarkeit der richtigen Eingrenzung des Gegenstandes (162) — Entscheidungserheblichkeit bei anderen Vorlageverfahren (163) — Die Lehre von der Beurteilungsfreiheit des vorlegenden Gerichts (164)

Behauptung und Begründung der Verfassungswidrigkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung (166) — Anforderungen an die Verfassungs- und Gesetzesauslegung (167) und an die Tatsachenfeststellung (169) bei der Begründung der Verfassungswidrigkeit

Abweisung wegen Unzulässigkeit (171) — Innerprozessuale Bindung (171) und Rechtskraftwirkung (172) der Prozeßentscheidung.

§ 20 Gegenstand und Tenorierung der Sachentscheidung 173

Prüfung der Geltung oder der Verfassungsmäßigkeit von Normen als Gegenstand (173)

Tenorierung der negativen Sachentscheidung (175) — Die Notwendigkeit der Kennzeichnung der geprüften Norm im Tenor (175) — Komplexer Zusammenhang von Text und Norm (175) — Tenorierung bei Lückenausfüllungsverboten (177) — Verfassungskonforme Auslegung des Textes (177) — Angabe des Geltungsverlustes bei späterer Nichtigkeit (178) — Entscheidung über Landesrecht (178)

Die Anschlußkompetenz nach § 78 Satz 2 BVerfGG (179) — Die Notwendigkeit ihrer Eingrenzung (180) — Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und Beschränkung auf formelle Mängel (180)

Die innerprozessuale Wirkung der negativen Sachentscheidung (181)

Rechtskraftwirkung der negativen Sachentscheidung (182) — Beschränkung der Rechtskraft auf den Gegenstand (182) — Keine Bindung an Auslegungsergebnisse (184) — Wiederholungsverbot (185)

Tenorierung der positiven Sachentscheidung (188) — Feststellung der Vereinbarkeit und Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes (188)

Urteilswirkung der positiven Sachentscheidung (189) — Innerprozessuale Bindung (189) — Rechtskraft inter omnes und Selbstbindung des BVerfG (189) — Keine Bindung an Auslegungsergebnisse (191).

Vorbemerkung

Das Grundgesetz hat bei dem Bundesverfassungsgericht eine Vielfalt von Verfahren konzentriert, für die einheitliche Grundsätze aufzustellen kaum möglich ist. Gemeinsam ist jedoch allen Verfahrensarten die einzigartige Position des Bundesverfassungsgerichtes gegenüber der Verfassung: an ein Grundgesetz gebunden, das unaufgelöste politische Gegensätze enthält und dessen Formulierung vielfältigen Auslegungen gegenüber offen ist, wird es gezwungen, sich den bindenden Gehalt des für seine Entscheidung notwendigen Prüfungsmaßstabes oftmals selbst zu erarbeiten. Seine Ansichten zum Inhalt des Grundgesetzes können aber trotz dieser relativen Ungebundenheit nicht vom einfachen Gesetzgeber und — soweit Art. 79 III GG und damit die Begriffe „Würde des Menschen“ und „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ angesprochen sind — nicht einmal vom verfassungsändernden Gesetzgeber kontrolliert und korrigiert werden. Mit der Grundgesetzauslegung bestimmt das Bundesverfassungsgericht die Grenzen der legalen Evolution; es beeinflußt darüber hinaus Inhalt und Grenzen politischen Handelns innerhalb des vom Grundgesetz und von ihm selbst definierten legalen Spielraums. Politische Grundentscheidungen werden so aus dem Bereich der pluralistischen und demokratisch legitimierten politischen Willensbildung in den der juristischen Sachentscheidung verlagert auf ein Gremium, das politischer Verantwortung und Kontrolle nicht unterliegt und das bestenfalls mittelbar demokratisch legitimiert ist.

Einem Rechtsstaat, dessen Verfassung der Mehrheitsherrschaft materielle Grenzen setzen will, bleibt kaum ein anderer Weg, als die Einhaltung der Grenzen durch ein gerade von der Mehrheit unabhängiges Gremium kontrollieren zu lassen; das Ausmaß der mit der Kontrolle verbundenen Verlagerung von politischen Grundentscheidungen auf das Verfassungsgericht sollte jedoch politisch kontrollierbar sein, solange die verfassungsrechtliche Grenze der Mehrheitsherrschaft relativ unbestimmt ist. Daß eine ungehemmte Aktivität des Kontrollgremiums nicht dem Plan des Grundgesetzes entspricht, zeigt sich schon an dessen Einordnung in die Gerichtsbarkeit, also in den Bereich nur reaktiver Staatstätigkeit. Das Bundesverfassungsgericht kann wie jedes Gericht nur auf Antrag tätig werden und ist an den Inhalt des Antrages grundsätzlich gebunden.

Die Antragssituation ist jedoch in den einzelnen Verfahrensarten unterschiedlich: verfassungsrechtliche Streitigkeiten, in denen sich am politischen Prozeß maßgeblich beteiligte Gruppierungen gegenüber treten, entstehen aufgrund eines konkreten politischen Konfliktes, der es einer dieser Gruppen als notwendig erscheinen läßt, die Entscheidung aus dem politischen Raum heraus zu verlagern. Ebenso ist die Situation bei der abstrakten Normenkontrolle; sie war meist, wie die Praxis zeigt, in ihrer politischen Aufgabe eine Sonderform des Verfassungsstreites. In diesen Verfahren muß der jeweilige Antragsteller politisch verantworten, daß die Lösung des Konfliktes dem Verfassungsgericht übertragen wird: dem Bundesverfassungsgericht ist zwar der Schutz der Minderheit, der Opposition anvertraut; der Antrag richtet sich aber in der Regel zugleich gegen die von der demokratisch legitimierten Mehrheit getragene politische Entscheidung. Die Berufung der Opposition auf das Grundgesetz, also auf den der Mehrheitsentscheidung übergeordneten Verfassungsgeber ist zudem politisch nicht allzu tragfähig, weil aus dem Grundgesetz die Grenzen der Mehrheitsherrschaft nicht ohne weiteres und für alle überzeugend abgelesen werden können. Deshalb muß in diesen Verfahrensarten jeder Eingriff des Verfassungsgerichtes in den politischen Prozeß vom Antragsteller aus der konkreten Konfliktsituation des Einzelfalles gerechtfertigt werden und unterliegt damit einer politischen Kontrolle.

Im Gegensatz dazu liegt der Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes durch ein Gericht nach Art. 100 I GG — und auch der Verfassungsbeschwerde — kein politischer Konflikt zugrunde; unbeeinflußt und unbeeinflußbar vom politischen Prozeß gelangen die Anträge an das Bundesverfassungsgericht, da der Entschluß zur Vorlage auf der individuellen und unabhängigen Erwägung eines einzelnen Gerichtes beruht; das vorliegende Gericht wird lediglich durch einen speziellen Sachverhalt veranlaßt, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Der Anstoß zur Kontrolle des demokratischen Gesetzgebers, zur verfassungsgerichtlichen Auslegung der Verfassung, und zu der damit verbundenen Verlagerung politischer Grundentscheidungen auf ein Gericht entzieht sich als interner Akt der Gerichtsbarkeit dem öffentlichen Rasonnement; das Ausmaß der Verlagerung aus dem politischen in den entdemokratisierten, fachlichen Bereich bleibt — abgesehen vom Annahmeverfahren bei Verfassungsbeschwerden — unkontrolliert.

Diese unterschiedliche Stellung der verfassungsrechtlichen Verfahren innerhalb des politischen Prozesses muß sich auf die verfassungsgerichtliche Entscheidungskompetenz auswirken. In den Verfassungsstreitigkeiten wird der Eingriff in den politischen Prozeß bewußt herbeigeführt. In dem Vorlageverfahren ist er nur insoweit Ziel des Verfahrens, als es um die vorgelegte, für verfassungswidrig gehaltene Norm geht;

diese — oft im Vordergrund der Betrachtung stehende — Entscheidungskompetenz über die Norm ist für den politischen Prozeß aber durchaus sekundär gegenüber den wesentlich weiterreichenden Wirkungen der verfassungsgerichtlichen Auslegung des Grundgesetzes.

Da der Umfang der Entscheidungskompetenzen des Bundesverfassungsgerichtes auch den Umfang der verfassungsrechtlichen Auslegung des Grundgesetzes bestimmt, sollte im Vorlageverfahren die Entscheidungskompetenz auf den Zweck des Vorlageverfahrens beschränkt werden: die Beantwortung der vom Ausgangsgericht vorgelegten Frage ist notwendiger, aber auch hinreichender Inhalt der Entscheidung nach Art. 100 I GG. Folgerungen aus dem Normenkontrollurteil sollten dem für die konkrete Sachentscheidung zuständigen Gericht überlassen bleiben, dessen Entscheidung nur für den Ausgangssachverhalt wirkt und das unter der Kontrolle des einfachen Gesetzgebers steht. Das Verfassungsgericht ist schon nach der Ausgestaltung seines Verfahrens kaum berufen, weiter als der unmittelbare Zweck des Verfahrens es erfordert, in die Tätigkeit anderer Staatsorgane und auch der übrigen Gerichtsbarkeit einzugreifen. Zudem scheinen bei ihm auch die demokratischen Elemente — Öffentlichkeit, Beteiligung der Betroffenen, Kontrolle durch Instanzenzug oder durch Laienrichter — weniger stark ausgeprägt als bei der übrigen Gerichtsbarkeit. Die bei der Normenkontrolle nach Art. 100 I GG auftretenden Probleme der verfassungskonformen Auslegung, des gesetzgeberischen Unterlassens und der Eingrenzung des Prüfungsgegenstandes werden im Verlauf dieser Arbeit daher im Blick auf die Verzahnung von Ausgangsverfahren und Normenkontrollverfahren behandelt.

Geht man von der unterschiedlichen Stellung und Aufgabe der einzelnen Verfahrensarten der Verfassungsgerichtsbarkeit im politischen Prozeß aus, so können die für eine Verfahrensart geltenden Regeln nicht ohne weiteres auf andere verfassungsgerichtliche Verfahren übertragen werden. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Normenkontrolle nach Art. 100 I GG.